

1) Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.
- (2) Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z.B. Vorschläge, Planungshilfen, Beratung).
- (3) Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- (4) Besteht ein schriftlicher Vertrag oder versenden wir eine Auftragsbestätigung, gelten die Bedingungen ergänzend. Allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als unsere Geschäftsleitung ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2) Angebot, Angebotsunterlagen, Preise

- (1) Unser Angebot versteht sich grundsätzlich freibleibend; § 145 BGB. Nach Bestellung oder Beauftragung durch den Kunden kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Die Textform oder Fax sind ausreichend. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden, vor allem im Hinblick auf Leistungen und Verbrauchsdaten, sind nur verbindlich, wenn sie von uns mit der Auftragsbestätigung als verbindlich bestätigt werden.
- (2) Unsere Preise gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - ab Werk zzgl. Verpackung und Mehrwertsteuer. Sie sind nur für das im Angebot / Auftragsbestätigung bezeichnete Objekt und dem angegebenen Verwendungsort maßgebend.
- (3) Falls bis zur Lieferung Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisänderungen bis zu 10 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisänderung erforderlich. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Tage gültigen Preise.
- (4) Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge bedingt eine Erhöhung des Stückpreises und der vereinbarten Werkzeugkostenanteile unter besonderer Berücksichtigung etwa zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren (Löhne, Vormaterial, Energie usw.) ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss dieser Faktoren angemessen angepasst werden.
- (5) Für Nachbestellungen sind die Preise von früheren oder laufenden Aufträgen nicht bindend.
- (6) Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- (7) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zu Grunde. Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen soweit der Partner den Mehrbedarf mindestens drei Monate vor der Lieferung angekündigt hat.
- (8) Bei Lieferverträgen mit Termin-"Abruf" sind wir berechtigt, die beauftragte Menge zu fertigen. Der Kunde verpflichtet sich binnen Jahresfrist die bestellten Waren abzunehmen und den in Rechnung gestellten Kaufpreis zu zahlen. Die Rechnung ist auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Kunde die Ware nicht abnimmt. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderung des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
- (9) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3) Vertraulichkeit / geistiges Eigentum

- (1) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir Lieferungen und Arbeiten übertragen haben.
- (2) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt, wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- (3) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- (4) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder sie danach einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
- (5) Muster, Daten und ähnliche Gegenstände dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden.
- (6) Wird Ware in einer von unserem Vertragspartner besonders vorgeschriebenen Ausführung hergestellt und geliefert, übernimmt dieser die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte und Know-how nicht verletzt werden. Ist dies dennoch der Fall, stellt uns der Vertragspartner von sämtlichen Ansprüchen frei.

4) Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu belieferte Ware oder ihre Herstellung zu Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragspartners.

5) Muster und Fertigungsmittel

- (1) Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeug, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- (2) Die Kosten für die Instandhaltung, sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko bei einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen.
- (3) Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandene Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- (4) Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Partner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Partner berechtigt, die Fertigungsmittel heraus zu verlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- (5) Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich 3 Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Partner. Danach fordern wir unseren Partner schriftlich auf, sich innerhalb 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.
- (6) Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

6) Beschaffenheit und / oder Leistungen

- (1) Die in unseren öffentlichen Äußerungen, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers oder seines Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Vertrag vereinbart sind oder wir sie uns ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht haben.
- (2) Wir behalten uns bis zur Lieferung handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, wenn wir eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben.

7) Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk Freckenhorst ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer – bei Auslandslieferungen unverzollt. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Wechselkursänderungen sind Risiko des Kunden.
- (2) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen, bzw. innerhalb des jeweils vereinbarten Zahlungsziels ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu bezahlen.
- (3) Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerhaften Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
- (4) Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, die die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- (5) Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zum Ende der Zahlungen einstellen. Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages angerechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Schecks und für Erhebung von Protest wird ausgeschlossen.
- (6) Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir Leistungen verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosen Fristablaufs sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- (7) Bei Lieferverträgen mit Termin-"Abruf" sind wir berechtigt, die beauftragte Menge zu fertigen. Der Kunde verpflichtet sich binnen Jahresfrist die bestellten Waren abzunehmen und den in Rechnung gestellten Kaufpreis zu zahlen. Die Rechnung ist auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Kunde die Ware nicht abnimmt. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgeblich.
- (8) Unseren Preisen liegen die bei Vertragsabschluss gültigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Ohne abweichende Vereinbarung sind wir bei Lohn- oder Gehaltserhöhungen und/oder Erhöhung der Rohmaterial- oder Betriebsstoffpreise berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, falls zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen.
- (9) Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- (10) Bei von den Zahlungspflichten zu vertretender Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere bei Verzug, werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig.
- (11) Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten, primär als Überweisung auf unser Rechnungskonto. Unsere Vertreter im Außendienst sind nicht befugt, Zahlungen für uns einzuziehen. Barzahlungen werden nur bei Rechnungsbeträgen entgegengenommen, die unter EUR 10.000 liegen.
- (12) Dem Kunden gewährte Stundungen können von uns jederzeit widerrufen werden.
- (13) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, sämtliche Warenkredite zu kündigen und von dem Kunden sofortige Begleichung aller offenen Forderungen aus Warenkrediten zu verlangen, wenn dadurch unsere Gegenansprüche gefährdet werden. Dies gilt auch, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des

gerichtlichen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird. Ziffer 11 dieses Vertrages bleibt unberührt.

8) Lieferung

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir "ab Werk" (EXW). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzung der höheren Gewalt und der Definition dieser Bedingungen vorliegen.
- (3) Teillieferungen sind in zumutbarem Warenumfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Bei erstmaligem Lieferverzug durch uns ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Geltendmachung von Vorzugsschäden ist ausgeschlossen.

9) Versand und Gefahrübergang

- (1) Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu verpfänden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.
- (2) Mangels besonderer Vereinbarungen wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.
- (3) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

10) Lieferzeit und Verzug

- (1) Die von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen werden nach bestmöglichem Bemühen von uns eingehalten. Sie geben jedoch keine fest oder kalendermäßig vereinbarte Lieferzeit wieder, sondern nur die voraussichtliche Lieferzeit. Sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Erfüllung sonstiger Verpflichtungen sowie vor Eingang einer Anzahlung nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Einhaltung des Liefertermins setzt weiterhin voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen abschließend zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Bei Nichterfüllung verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- (2) Liefer- und Montagefristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde eine Änderung der technischen Ausführung wünscht oder die Gegebenheiten vor Ort anders sind, als vom Kunden beschrieben.
- (3) Verzögert sich die Lieferung wegen höherer Gewalt oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt für alle unvorhergesehenen, von unserem Willen und Vertreten müssen unabhängigen Hindernisse, gleich, ob diese in unserem Werk oder bei unseren Zulieferern eintreten.
- (5) Der Kunde kann Teillieferungen nicht zurückweisen, soweit sie ihm zumutbar sind.
- (6) Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Geltendmachung von Verzugsschäden ist ausgeschlossen.

11) Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle derzeitigen und künftigen (auch bedingten) Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu unserem Vertragspartner erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- (2) Dem Vertragspartner ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes gestattet unter der Maßgabe, dass er mit seinem Geschäftspartner ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zugleich tritt er hierbei die ihm aus seiner Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der jeweiligen Vorbehaltsware im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Verpfändung und Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist nicht gestattet.
- (3) Jegliche Verarbeitung der Vorbehaltsware im Sinne des § 950 BGB durch unseren Vertragspartner erfolgt stets für uns. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gemäß §§ 947, 948 BGB erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen bzw. vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gemäß §§ 947, 948 BGB unser Vertragspartner Alleineigentümer geworden, gilt entsprechend der anteilmäßigen Übereignung von Miteigentum an der Hauptsache an uns als vereinbart; unser Vertragspartner verwahrt in diesem Fall die Sache unentgeltlich für uns (antizipiertes Besitzkonstitut).
- (4) Der Besteller hat uns im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in unser Vorbehalts Eigentum oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen unverzüglich zu unterrichten und die notwendigen Unterlagen zuzustellen.
- (5) Die Deckungsobergrenze für die Sicherheiten liegt bei 120 %. Wir werden die von uns gehaltenen Sicherungen auf Antrag unseres Vertragspartners insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (6) Für die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts ist zwischen den Parteien eine separate Vereinbarung, die Gegenstand des Vertrages wird, getroffen worden. Die Vereinbarung entfaltet selbst dann Rechtswirkung, wenn sie von unserem Vertragspartner nicht unterzeichnet ist.

12) Ansprüche des Bestellers bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängel)

- (1) Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge (§ 377 HGB). Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln

ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

- (2) Wir erklären, dass unsere Produkte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung durch den Kunden ausschließen bzw. einschränken.
- (3) Sofern nach Vertragsabschluss Dritte Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte (im folgenden „Schutzrechte“ genannt), gegenüber dem Kunden geltend machen und dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände beeinträchtigt oder verhindert wird, ist der Kunde verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, längstens innerhalb von 10 Kalendertagen. Versäumt es der Kunde, uns innerhalb dieser Frist schriftlich zu benachrichtigen, verliert er etwaige Ansprüche gegen uns.
- (4) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- (5) Wir sind berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu beseitigen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern.
- (6) Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Helmes Apparatebau GmbH & Co. KG oder einer vorsätzlichen fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Helmes Apparatebau GmbH & Co. KG beruhen. Das gilt ebenfalls nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und/oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Helmes Apparatebau GmbH & Co. KG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Helmes Apparatebau GmbH & Co. KG beruhen.
- (7) Beim Verkauf neu hergestellter Sachen und Werksleistungen beträgt die Verjährungsfrist (außer in den Fällen des §438 Abs. 1 Nr.2 BGB) ein Jahr nach Gefahrenübergang. Im Falle des §438 Abs.1 Nr.2 BGB (bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat) beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Diese Regelungen gelten nicht für Verbrauchsgütergeschäfte im Sinne des § 474 BGB. Beim Verkauf gebrauchter Sachen gilt für ein Verbrauchsgütergeschäft im Sinne des § 474 BGB eine Verjährungsfrist von einem Jahr.
- (8) Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln, soweit diese nicht bereits durch diese Bedingungen ausgeschlossen sind:
 - a. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
 - b. Alle übrigen Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln, insbesondere auf Nacherfüllung, Ersatz von Aufwendungen bei Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verfahren innerhalb eines Jahres.
 - c. Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Bestellers bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Hemmung endet drei Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung.

13) Aufstellung und Montage

- (1) Aufstellung und Montage werden nur geschuldet, soweit schriftlich vereinbart.
- (2) Beauftragt der Kunde uns mit der Montage der bestellten Waren/Anlagen, trägt er hierfür sämtliche Kosten.
- (3) Der Kunde hat rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten alle erforderlichen Genehmigungen der betroffenen Behörden einzuholen, ohne dass wir ihn ausdrücklich darauf hinweisen müssen. Bei den Bauarbeiten sind alle Vorschriften für den Bau von Anlagen nach DGRL, WHG etc. zu beachten. Bei der Zusammenstellung der benötigten Unterlagen unterstützen wir den Kunden auf Anfrage und seine Kosten.
- (4) Der Kunde hat, soweit erforderlich, folgende Maßnahmen zur Vorbereitung zu treffen bzw. bereitzustellen:
 - a. alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Elektroanschlüsse nach den VDE-Vorschriften, Heizung und Beleuchtung;
 - d. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Anlagenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - e. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestellen erforderlich sind.
- (5) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die notwendigen Angaben zur Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben aufzufordern zu machen.
- (6) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Ein- und Ausfuhrwege und der Aufstellungs- und Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- (7) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde die Mehrkosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.
- (8) Auf Anfrage hat der Kunde uns die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme zu bescheinigen.
- (9) Der Kunde hat die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung vorzunehmen. Nach Ablauf der zwei Wochen gilt die Abnahme als erfolgt. Wird die Anlage – ggf. nach Ablauf einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen,

gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt. Hinsichtlich des Gefahrübergangs der Anlage gilt Ziffer 10.

- (10) Die von uns genannten Montage- und Fertigungstermine sind keine Fixtermine und gelten als nur annähernd vereinbart.
- (11) Ein vereinbarter fester Montagepreis gilt nur für die einmalige Entsendung eines Monteurs unter der Voraussetzung, dass die Montage sofort nach Ankunft des Monteurs und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- (12) Für Montage-, Service- und Reparaturarbeiten gelten zusätzlich und vorrangig unsere gesonderten Bedingungen für die Durchführung von Montagen und Reparaturen.

14) Mängelansprüche aus Montage und Reparatur

Für Mängelansprüche aus Montage und Reparatur gilt folgendes:

- (1) Der Kunde hat uns den festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Frist gelten sollte.
- (3) Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
- (4) Werden ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Kunden Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware vorgenommen, wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls ein dringender Fall der Gefährdung der Betriebssicherheit vorliegt oder dadurch die Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden abgewehrt wird.

14. Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde hat unsere Mitarbeiter bei der Durchführung der Montage und Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen sowie zum Schutz von Personen und Sachen am Montage- und Reparaturplatz notwendige und ggf. spezielle Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage oder Reparatur erforderlichen Anzahl. Wir übernehmen für diese Hilfskräfte keine Haftung.
- (3) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage bzw. Reparatur unverzüglich nach Eintreffen unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme des Kunden durchgeführt werden kann. Kosten aufgrund Verzögerung des Kunden gehen zu dessen Lasten.

15) Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung beschränkt sich für Lieferungen von neuen Produkten zeitlich auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (2) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer Nacherfüllung im Sinne von § 439 BGB verlangen. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass das Wahlrecht zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung dem Verkäufer zufällt.
- (3) Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Beanstandungen und Reklamationen über fehlende Teile können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei Übernahme der Sendung und schriftlich auf den Warenbegleitpapieren des Frachtführers erfolgen.
- (4) Die Gewährleistung beschränkt sich auf Nacherfüllung. Hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Das Recht des Kunden bleibt unberührt, bei Fehlschlag der Nacherfüllung, nach zweimaliger Einräumung der Nacherfüllungsmöglichkeit unter angemessener Fristsetzung – wenn sich nicht aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt – oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung, den Rechnungsbetrag angemessen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie uns unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Verlangt der Kunde nach Satz 3 Minderung, steht uns die Schätzungsprerogative des Minderungsbetrages zu; ist der Kunde mit unserem Angebot nicht einverstanden, steht ihm nur das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, mit den daraus folgenden gesetzlichen Konsequenzen, insbesondere der Leistung von Nutzungs-/Wertersatz zu.
- (5) Die Gewährleistung umfasst nur solche Mängel, die nachweisbar auf einen vor dem Gefahrübergang liegenden Umstand zurückzuführen sind, insbesondere auf fehlerhafte Bauart, geringwertiges Material oder mangelhafte Ausführung. Die Beweislast trägt der Kunde.
- (6) Sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder auf der mindestens fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflicht) unsererseits oder einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen und
- (7) Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Zusicherung (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) fallen.
- (8) Bei dem Verkauf und Vertrieb von gebrauchten Maschinen, Geräten und Anlagen erfolgt der Verkauf und die Lieferung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, es sein denn, dass die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben. Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt der der Übernahme einer Garantie unberührt. Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Unberührt bleibt die durch § 475 BGB eingeräumte Möglichkeit, einen Gewährleistungsausschluss nach Mitteilung eines Mangels zu vereinbaren.

16) Haftung

- (1) Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
- (3) In diesem Falle ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von EUR 2.500.000 je Schadensfall beschränkt. Wir sind berechtigt, die Ersatzpflicht vorrangig durch Abtretung der Leistungsansprüche unserer Haftpflichtversicherung zu erfüllen.
- (4) Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Der Begriff „Schadensersatz“ in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Ziff. 15 Abs. 7 S. 1 geltenden Verjährungsfrist. Dies gilt auch für Ansprüche des Kunden in Zusammenhang mit Maßnahmen der Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

17) Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens mäßig durch Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist der hiervon betroffene Vertragspartner für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

18) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für die Zusammenarbeit auf Basis des jeweiligen Angebotes gelten ausschließlich die nachfolgend vertraglichen und gesetzlichen Regelungen in der genannten Rangfolge:

- Der zwischen den Parteien bestehende Rahmenvertrag, sofern vorhanden (und wenn hierin die Geltungsreihenfolge nicht anders geregelt ist)
- Der etwaig abgeschlossene Einzelvertrag
- Die Bestimmungen des Angebotes inkl. mitgeltender Unterlagen
- Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Helmes
- Die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

19) Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferbedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, sie durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Helmes Apparatebau GmbH & Co. KG,
Daimlerstraße 8, 48231 Warendorf

Stand: 02/2024